

S A T Z U N G
zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.02.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.02.2018 beschlossen:

Art. 1

II. Gemeinderat

§ 3 wird neu gefasst:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Ab der Amtsperiode des Gemeinderates 2024 bis 2029 beträgt die Zahl der Stadträte in Adelsheim 18.

Art. 2

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 wird neu gefasst:

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderats 2019 bis 2024 aufgehoben.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von, auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Adelsheim, den 24. Juli 2023

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister